

Landtagsanhörung 20.12.2016 des Vorsitzenden des Landeselternrates

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordnete
des Sächsischen Landtags!

Im Namen des Landeselternrates und den von ihm
vertretenen Eltern der gut eine halbe Millionen Schüler,
bedanke ich mich für die Einladung, zum Gesetzentwurf,
der das „natürlich Recht der Eltern, die Erziehung und
Bildung ihrer Kinder zu bestimmen“ verfassungskonform
regeln soll, Stellung zu nehmen.

Als neuer Vorsitzender des Landeselternrates bin ich
angetreten, die Elternvertretung zu einer
„wirkungsmächtigen“ und unabhängigen Institution zu
machen, die **nicht nur mitwirkt, sondern mitbestimmt** –
mitbestimmt im Sinne von Artikel 101 Absatz 2 Satz 1 der
Landesverfassung, dem alles überragenden Hintergrund
der heutigen parlamentarischen Anhörung.

Lassen Sie mich diesen zentralen Verfassungsgrundsatz
an dieser Stelle im Wortlaut zitieren und seine
Kernaussagen herausarbeiten; er lautet:

*„Das natürliche Recht der Eltern, Erziehung und
Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die
Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.“*

Dieser Verfassungsgrundsatz, der von der Exekutive bei
Erlass der nun vom Obergericht kassierten

„Verordnungen zur Bildungsempfehlung“ unbeachtet gelassen wurde, besteht aus zwei Kernaussagen.

ERSTENS der Feststellung, dass es „das natürliche Recht der Eltern [ist], [die] Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen“.

ZWEITENS der Aussage, dass dieses **elterliche Bestimmungsrecht**, „die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens“ bildet.

Ihnen-wird nicht entgangen sein, dass für den Staat, dass für die Staatsgewalt in diesem Satz der Landesverfassung **kein Raum ist und niemals war**. So kann es nicht verwundern, dass das Oberverwaltungsgericht die mit der sogenannten Bildungsempfehlung einhergehende radikale Einschränkung des elterlichen Bestimmungsrecht für verfassungswidrig erklärte. Die Gerichtsentscheidung stößt somit nicht nur im Landeselternrat auf einhellige Zustimmung.

Leider war es nicht Aufgabe des Oberverwaltungsgerichts herausfinden, was den Verordnungsgeber dazu bewogen hat, so dreist gegen die Verfassung zu verstoßen und eine Praxis der staatlichen Selektion von Kindern zu etablieren, wie wir es sonst nur an totalitären Systemen kritisieren.

Lassen sie mich in diesem Zusammenhang zwei Fragen stellen:

ERSTENS: Wer außer dem von verfassungswidrigen Verordnungen betroffenen Bürger überprüft in unserem Gemeinwesen eigentlich die Exekutive, den Verordnungsgeber?

ZWEITENS: Warum lässt die Legislative, also Sie meine sehr verehrten Damen und Herren, Verordnungen unbeanstandet passieren, die augenfällig, die offenkundig gegen die Verfassung verstoßen?

Bis zur Delegiertenversammlung der Elternvertreter zur Wahl des Landeselternrates am 3. Dezember war ich davon ausgegangen, dass es die vornehmste Aufgabe und die verfassungsmäßige Verpflichtung der Legislative sei, die Regierung zu kontrollieren und erteilte Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen auf Einhaltung zu überwachen.

Der Kurzvortrag zum besagten Urteil des Oberverwaltungsgerichts von Herrn Rechtsanwalt Sträßer haben mich belehrt, dass diesbezüglich im Freistaat die Uhren anders ticken.

Erwartungen der Eltern

Das Urteil des Oberverwaltungsgerichts dieses Landes wurde von den Eltern höchst unterschiedlich aufgenommen. Nicht wenige fürchteten und sollten Recht behalten, die Exekutive könnte das Urteil dazu nutzen,

das verfasste „elterliche Bestimmungsrecht“ – wie vom Oberverwaltungsgericht aufgezeigt – nunmehr durch Gesetz einzuschränken.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist „alter Wein in neuen Schläuchen“. So entspricht die Aussage in Paragraph 34 Absatz (1) Satz 1 des parlamentarischen Entwurfs, wonach „über den Wechsel von der Grundschule auf eine weiterführende allgemeinbildende Schule [...] die Eltern auf Empfehlung der Schule [entscheiden]“ inhaltlich dem bestehenden Paragraphen. Nichts Neues also!

Analyse im Detail

Der Gesetzentwurf bohrt den bestehenden Paragraphen 34 des Schulgesetzes von zwei Absätzen auf sechs auf. Bei der Anlage des neuen 34ers verfolgten die Verfasser offenkundig zwei Ziel:

ERSTENS die Beseitigung der vom Oberverwaltungsgericht festgestellten verfassungsrechtlichen Mängel und

ZWEITENS die Festschreibung der Ergebnisse der bisherigen Verwaltungspraxis.

Die Verfasser orientierten sich bei ihrem Vorgehen im Wesentlichen an der vom Oberverwaltungsgerichts zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach „das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip den Gesetzgeber [verpflichtet], die wesentlichen

Entscheidungen im Schulwesen selbst zu treffen und nicht der Schulverwaltung zu überlassen“.

Der Lösungsansatz: Die verfassungswidrigen Normsetzungen der Verordnungen mussten nur in ein Gesetz gepackt und vom Landtag beschlossen werden und schon wäre alles wieder in bester Ordnung.

Es kann daher nicht verwundern, dass lediglich Absatz 2, der sich mit dem Anmeldeprozedere nach Wegfall der «staatlichen Bildungsweg–Entscheidung» beschäftigt, neu ist. Alle weiteren Regelungen sind Kopien von Vorschriften bestehender untergesetzlicher Rechtsnormen.

Diejenigen von ihnen, die sich mit dem Gesetzentwurf genauer beschäftigt haben, werden nun sagen, dass Absatz 6 bei der Aufzählung der neuen Regelungen fehle. Absatz 6 führt aus, dass „über die Aufnahme [...] der Schulleiter im Rahmen der verfügbaren Ausbildungsplätze“ entscheidet. Diese Regelung ist aber nicht als NEU zu werten, weil sie den Status quo betont. Sie ist die Hintertür, mit der das „natürliche Elternrecht“ wieder eingeschränkt wird.

Die Rasanze, mit der dieser Gesetzentwurf ins Parlament eingebracht wurde, lässt vermuten, dass Schnelligkeit vor Sorgfalt ging.

Fehlende Sorgfalt lässt sich zum Beispiel ablesen an der unreflektierten Übernahme der Voraussetzungen und Anforderungen für die Erteilung der Bildungsempfehlung aus Paragraph 21 Absatz 2 und 3 der Schulordnung für Grundschulen aus dem Jahr 2004.

Die unbegründeten Kriterien des Verordnungsgebers, also der Exekutive die aus seiner Sicht für die zu beurteilende Eignung der Schüler beim Zugang zu den weiterführenden Schulen maßgeblich sein sollen, werden von den Entwurfsverfassern, also von Vertretern der Legislative als Vorgaben in den Gesetzentwurf übernommen.

Beispiel Eignung für das Gymnasium

Die Feststellung der Eignung für das Gymnasium kann sich nach den unterschiedlichsten Voraussetzungen und Anforderungen richten.

Warum die Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachkunde in der Halbjahresinformation der Klassenstufe 4 der Grundschule maßgeblich sein sollen, ist nicht ersichtlich. Dies gilt erst Recht für den festgelegten Notendurchschnitt von 2,0 oder besser. Diese Noten spiegeln vielmehr in erster Linie den Leistungsstand des Schülers im Schulhalbjahr bzw. im Schuljahr wider. Anhaltspunkte dafür, ob er die Anforderungen des Gymnasiums voraussichtlich dauerhaft erfüllen und die allgemeine Hochschulreife

erwerben wird, mag der geforderte Notendurchschnitt möglicherweise geben. Belastbare Erkenntnisse dazu, dass ein schlechterer Notendurchschnitt die Eignung für das Gymnasium etwa aus pädagogischen Gründen von vorherein ausschliesse, werden nicht belegt.

Man darf schon jetzt gespannt sein, was das Oberverwaltungsgericht Anfang des Schuljahres 2017/2018 dem formellen Gesetzgeber in die Bücher schreiben wird, wenn erneut ein vergleichbarer Fall vorgetragen wird und zur Entscheidung ansteht.

Empfehlung

Der Gesetzentwurf respektiert, dass Eltern andere Vorstellungen vom Bildungsweg ihres Kindes entwickeln, als diejenigen, die formell für die Ausstellung der Bildungsempfehlung Verantwortung tragen. Konsequenter wäre es, wenn er dann auch Regelungen trüfe, den elterlichen **Willen** zum Wohl des Kindes umzusetzen.

Aber die Antragsrücknahme-Fiktionen in Absatz 2

- bei Nichterscheinen zum Beratungsgespräch und
- bei fehlender schriftlichen Bestätigung der
Anmeldung

halten wir für **ebenso bedenklich** wie die Regelungen im abschließenden Absatz sechs, der das elterliche Bestimmungsrecht zur Makulatur werden lässt.

Darüber hinaus ist der Gesetzentwurf nicht vollständig, weil er die besonderen Zugangsvoraussetzungen zu den sogenannten G4-Gymnasien ebenso wenig regelt, wie die Integration von Kindern aus anderen Bundesländern und von Kindern mit Migrationshintergrund.

Fazit: Der vorliegende Gesetzentwurf ist ungeeignet, dem Elternmitbestimmungsrecht den Platz einzuräumen, den ihr die Landesverfassung in Artikel 101 garantiert. Der Gesetzentwurf ändert meines Erachtens an der Praxis der „staatlichen Bildungswegentscheidung“ der vergangenen 25 Jahre nichts.

Darüber hinaus drängt sich dem kritischen Beobachter der Eindruck auf, dass dieses Gesetzgebungsverfahren das Parlament zur Reparaturwerkstatt, zum willfährigen Handlanger der Exekutive macht.

Wir sollten uns bewusstmachen, welche Möglichkeiten wir haben, mit Bildung die Zukunft unser aller Kinder und **die** der Welt zu gestalten. Lassen Sie uns Bildung im Sinne von Nelson Mandela begreifen, der konstatierte:

*“Education is the most powerful weapon
which you can use
to change the world.”*

Haben Sie vielen Dank für Ihre geschätzte
Aufmerksamkeit!